

Kosten des Scheidungsverfahrens

Die Kosten des Scheidungsverfahrens setzen sich zusammen aus Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten. Sie sind geregelt im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und im Gerichtskostengesetz (GVG). Nach beiden Gesetzen bestimmt sich die Höhe der anfallenden Kosten nach dem Gegenstandswert des Verfahrens. Dieser beträgt:

- für die **Scheidung** als solche
das 3-fache der Summe des monatlichen Nettoeinkommens beider Eheleute bei Einreichung der Scheidung. Der Mindestgegenstandswert beträgt 3.000,00 €. Von den Gerichten werden ggf. noch 5% des Gesamtvermögens nach Abzug von Schulden und Freibeträgen (30.000,00 € für jeden Ehegatten und 15.000,00 € je Kind) hinzugerechnet oder auch Abschläge für unterhaltsberechtigte Kinder vorgenommen. Dies wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gehandhabt und liegt letztlich im freien Ermessen des jeweiligen Familienrichters.
- für den Versorgungsausgleich
10% des 3-fachen Monatsnettoeinkommens beider Ehegatten (ohne Freibeträge) für jedes auszugleichende Versorgungsanrecht (Mindeststreitwert: 1.000,00 €). Der Mindeststreitwert wird von den Gerichten bisweilen regelmäßig angesetzt, wenn ein Versorgungsausgleich wegen einer nur sehr kurzen Ehedauer nicht stattfindet, oder weil die Ehegatten auf dessen Durchführung wechselseitig verzichten.
- für den Zugewinnausgleich
die Höhe der geltend gemachten Forderung
- für den Kindes- und Ehegattenunterhalt
das 12-fache des geltend gemachten monatlichen Unterhalts
- für Haushaltssachen bis höchstens € 3.000,00
- für die Ehewohnung € 3.000,00;
- für Sorge- und Umgangsrecht jeweils höchstens € 3.000,00.

*Auszug aus dem **Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)***

§ 43 Ehesachen

(1) In Ehesachen ist der Verfahrenswert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Ehegatten, nach Ermessen zu bestimmen. Der Wert darf nicht unter 3 000 Euro und nicht über 1 Million Euro angenommen werden.

(3) Für die Einkommensverhältnisse ist das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Ehegatten einzusetzen.

§ 50 Versorgungsausgleichssachen

(1) In Versorgungsausgleichssachen beträgt der Verfahrenswert für jedes Anrecht 10 Prozent, bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung für jedes Anrecht 20 Prozent des in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens der Ehegatten. Der Wert nach Satz 1 beträgt insgesamt mindestens 1 000 Euro.

(2) In Verfahren über einen Auskunftsanspruch oder über die Abtretung von Versorgungsansprüchen beträgt der Verfahrenswert 500 Euro.

(3) Ist der nach den Absätzen 1 und 2 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Kosten auf der Grundlage der Streitwertfestsetzung des Familiengerichts konkret berechnet.

Sprechen Sie mich bitte an!

Die voraussichtlichen Kosten Ihres Scheidungsverfahrens werde ich Ihnen gerne vorab näher erläutern und beziffern. Die Vorabbezifferung ermöglicht Ihnen eine realistische Einschätzung der für Ihre Scheidung anfallenden Kosten.

Beispielberechnung Scheidungsverfahrenskosten gemäß den ab dem 01.08.2013 geltenden Gebührentabellen (Verfahrensgegenstand ist die Scheidung der Ehe und der durchzuführende Versorgungsausgleich)

Die Beispielrechnung unterstellt folgende Sachverhalte:

Die Eheleute sind beide erwerbstätig.

Monatliches Nettoeinkommen der Ehefrau	1.000,00 €
Monatliches Nettoeinkommen des Ehemanns	<u>2.000,00 €</u>
Monatliches Gesamtnettoeinkommen der Eheleute	3.000,00 €

Vermögen oberhalb der Freigrenzen ist nicht vorhanden

Beide Ehegatten sind gesetzlich rentenversichert.

Beide haben für sich eine Anwartschaft auf eine private Riester-Rente.

1. Gegenstandswert Scheidung: $3 \times 3.000,00 \text{ €} =$ 9.000,00 € 9.000,00 €

2. Gegenstandswert Versorgungsausgleich

Für den Versorgungsausgleich ist im Beispielsfall von vier auszugleichenden Anwartschaften (2 x gesetzliche Rente und 2 x Riester-Rente) auszugehen.

Der Gegenstandswert des Versorgungsausgleichs beträgt entsprechend ($4 \times 10 \text{ % aus } 9.000,00 \text{ €} =$)

3.600,00 €

Für den Beispielsfall ergibt sich ein für das Scheidungsverfahren maßgeblicher Verfahrenswert in Höhe von 12.600,00 €

Es entstehen für die Scheidung Verfahrenskosten von:

Anwaltskosten (ein Rechtsanwalt) einschließlich Auslagen und MwSt.	1.820,70 €
Gerichtskosten	<u>534,00 €</u>
Summe der Verfahrenskosten	2.354,70 €

Je nach Streitwert verringern oder erhöhen sich die für das Scheidungsverfahren anfallenden Kosten. Die nachfolgende Tabelle gibt hierzu einen Überblick.

Verfahrenskostentabelle

Verfahrensstreitwert	Gerichtskosten	Anwaltskosten	Verfahrenskosten
4.000,00 €	254,00 €	753,50 €	1.007,50 €
bis 5.000,00 €	292,00 €	925,53 €	1.217,53 €
bis 6.000,00 €	330,00 €	1.076,95 €	1.406,95 €
bis 7.000,00 €	368,00 €	1.228,68 €	1.596,68 €
bis 8.000,00 €	406,00 €	1.380,40 €	1.786,40 €
bis 9.000,00 €	444,00 €	1.532,13 €	1.976,13 €
bis 10.000,00 €	482,00 €	1.683,85 €	2.165,85 €
bis 13.000,00 €	534,00 €	1.820,70 €	2.354,70 €
bis 16.000,00 €	586,00 €	1.957,55 €	2.543,55 €
bis 19.000,00 €	638,00 €	2.094,40 €	2.732,40 €
bis 22.000,00 €	690,00 €	2.231,25 €	2.921,25 €
bis 25.000,00 €	742,00 €	2.368,10 €	3.110,10 €
bis 30.000,00 €	812,00 €	2.591,23 €	3.403,23 €
...			

Bitte beachten Sie, dass Scheidungsfolgesachen (z.B. Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Umgangsrecht, Sorgerecht, Zugewinnausgleich) jeweils einen eigenen Gegenstandswert haben (siehe oben). Werden weitere Gegenstände in das Scheidungsverfahren einbezogen (sog. „Verbundverfahren“), erhöht sich entsprechend auch der Gegenstandswert des Scheidungsverfahrens und erhöhen sich auch die anfallenden Verfahrenskosten.

Werden diese Gegenstände nicht im Scheidungsverbund, sondern in einem isolierten Verfahren entschieden, entstehen gesonderte Verfahrenskosten, abhängig von Gegenstandswert des jeweiligen Verfahrens.

Ebenso können für die anwaltliche Vertretung außerhalb des Gerichtsverfahrens (z.B. Beratungen, Verhandlungen und Einigungen über Trennungs- und Scheidungsfolgen) weitere Rechtsanwaltskosten entstehen. Auch für die außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit findet das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Anwendung.

Zusätzlich können Notarkosten und Gerichtskosten für Grundbuchsachen anfallen.

Je nach Fallgestaltung können schließlich Zeugen- und/oder Sachverständigengebühren anfallen.

Wer hat für die Verfahrenskosten aufzukommen?

Wird keine **Verfahrenskostenhilfe** gewährt, sind die Verfahrenskosten von den Eheleuten zu tragen.

Bei Scheidungsverfahren tragen regelmäßig beide Ehegatten jeweils ihre eigenen Rechtsanwaltskosten und daneben jeweils die Hälfte der angefallenen Gerichtskosten.

Werden Folgesachen außerhalb des Scheidungsverbundes in einem isolierten Gerichtsverfahren entschieden, bestimmt das Gericht über die Kostentragung abhängig vom Ausgang des Verfahrens.

Verfahrenskosten als Teil des geschuldeten Unterhalts / Verfahrenskostenvorschuss

Besteht ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch des Ehegatten oder des Kindes gegenüber dem anderen Ehegatten bzw. Elternteil und ist der andere Ehegatte/ Elternteil entsprechend leistungsfähig, kann ein Ehegatte/ ein Kind von dem anderen Ehegatten/ Elternteil die Verfahrenskosten als zusätzliche Unterhaltsleistung in Form eines sog. „Verfahrenskostenvorschusses“ als einfordern.